

Gesellschaftsrecht in Jugoslawien

Kapital – Mitgliedschaft – Konzern



Stand 1997

Inhaltsverzeichnis

1 Vermögen der d.o.o.	2
1.1 Eigenkapital, Gewährleistung seiner Aufbringung	2
1.2 Kapitalerhöhung durch Zuführung neuer Mittel	3
1.3 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	3
2 Ergebnisermittlung und Ergebnisverwendung	3
2.1 Eröffnungsbilanz	3
2.2 Jahresabschluss	4
2.3 Gewinnverwendung	4
2.3.1 Gewinnverteilung	4
2.3.2 Rücklagen	4
2.4 Verlustdeckung	4
3 Kapitalerhaltung	4
3.1 Nachschüsse	4
3.1.1 Nachschusspflicht	5
3.1.2 Rückerstattung	5
3.2 Kapitalherabsetzung	5
3.3 Gesellschafterdarlehen und eigenkapitalersetzende Gesellschafterleistungen	5
4 Ausscheiden eines Gesellschafters	5
4.1 Ausschluss	5
4.2 Ausscheiden	6
4.3 Kündigung	6
4.4 Rechtsfolgen	6

5	Auflösung der Gesellschaft	6
5.1	Auflösungsgründe	6
5.2	Rechtsfolgen	6
5.3	Liquidationsverfahren	6
5.3.1	<i>Liquidatoren</i>	6
5.3.2	<i>Liquidationsbilanzen</i>	7
5.3.3	<i>Liquidationserlösverteilung</i>	7
5.3.4	<i>Haftung der Liquidatoren</i>	7
6	Grundzüge des Konzernrechts	7
6.1	Einführung	7
6.2	Beteiligungsverhältnisse	7
6.3	Verfahren beim Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen	7
6.4	Pflichten von Mehrheitsgesellschaftern	8
6.4.1	<i>gegenseitige Beteiligungen</i>	8
6.4.2	<i>Zwingender Erwerb oder Austausch von Anteilen</i>	8
6.5	Konzernhaftung	9
6.5.1	<i>Muttergesellschaft</i>	9
6.5.2	<i>Mehrheit von über 75 %</i>	9
6.5.3	<i>Beteiligung über 90 %</i>	9
6.5.4	<i>Holdingsgesellschaft</i>	9
6.6	Unternehmensverbindungen	10

Zusammenfassung

Der Artikel beschreibt die Grundzüge der Regelungen über das Kapital jugoslawischer juristischer Personen (AG und GmbH (d.o.o.)), Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, Gesellschaftermittel und Gewinnausschüttungen. Ferner werden die Bestimmungen zum Ausscheiden aus einer Gesellschaft, die Beendigung der Gesellschaft und die Unternehmensverbindungen (Übernahme, Fusion) dargestellt.

1 Vermögen der d.o.o.

1.1 Eigenkapital, Gewährleistung seiner Aufbringung

Das jugoslawische UntG hat den Grundsätzen der Kapitalaufbringung¹ und Erhaltung großen Stellenwert beigemessen. Bereits im allgemeinen Teil der Vorschriften² wird unter der Überschrift „Kapitalerhaltung“ bestimmt, daß Gewinnausschüttungen, besondere Vergütungen oder Entschädigungen an Gesellschafter nicht für die bloße Einlage gezahlt werden dürfen und dass vor jeder Auszahlung der Gewinn als Bemessungsgrundlage um die gesetzliche und satzungsmäßige festgelegte Rücklage zu reduzieren ist.

Dieses Prinzip hat im Rahmen der Gesellschaftsgründung wie folgt Ausdruck gefunden: Es sind nur Bar- und Sacheinlagen zulässig. Die Einbringung von Arbeits- und sonstigen

Leistungen als Stammkapital ist nicht erlaubt. Es soll so verhindert werden, daß durch nicht bewertbare und bilanzierbare zukünftige (Schein-) Leistungen die effektive Aufbringung des Haftkapitals vereitelt wird. Daher ist auch die Erbringung eines Mindestbetrages (50% des gesamten Kapitals, Art. 337 III UntG) unabdingbare (Art. 338 UntG) Eintragungs- bzw. Registrierungsvoraussetzung. Ferner dürfen die Gesellschafter im Gründungsvertrag nicht von der Pflicht zur Aufbringung des Stammkapitals befreit werden (Art. 344 I UntG). Weiterhin besteht ein Aufrechnungsverbot für Gesellschafter (Art. 344 II UntG), das der Regelung des deutschen § 19 II GmbHG entspricht.

Sollten Einlagen zurück gewährt oder Dividenden entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an Gesellschafter geleistet worden sein, sind diese der Gesellschaft zurück zu erstatten

¹Die Mindesthöhe der zu leistenden Einlagen beträgt bei der d.o.o. (GmbH nach jugoslawischem Recht) den Gegenwert von 5.000 US-\$ zum Tageswechselkurs, bei einer AG 10.000 US-\$. Halten mehrere Personen einen Anteil gemeinsam, so müssen sie die Gesellschafterrechte durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, sie haften aber als Gesamtschuldner für ihre Verpflichtungen als Gesellschafter.

²Art. 56 UntG

(Art. 357 UntG). Dieser Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft kann, wenn sie dem selbst nicht mehr nachkommen kann, auch von ihren Gläubigern und den anderen Gesellschaftern geltend gemacht werden. Im Falle des Konkurses ist auch der Konkursverwalter hierzu berechtigt. Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, gilt eine dem deutschen § 31 III GmbHG entsprechende Regelung, d.h. es greift eine Ausfallhaftung der übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile ein³.

Falls die Gesellschafter Nachschüsse oder Darlehen erbracht haben, dürfen sie diese nur zurückerstattet bekommen, wenn sämtliche Einlagen geleistet wurden und infolge der Rückzahlung das Eigenkapital nicht unterschritten wird⁴.

1.2 Kapitalerhöhung durch Zuführung neuer Mittel

Nach den gesetzlichen Regelungen stellt die Kapitalerhöhung regelmäßig eine Verpflichtung für die einzelnen Gesellschafter dar, weitere Sach-⁵ oder Geldeinlagen in das Vermögen der Gesellschaft einzubringen. Hierzu ist eine Änderung des Gründungsvertrags erforderlich, da die Kapitalerhöhung grundsätzlich nach demselben Verfahren durchzuführen ist wie die Gründung der d.o.o. (Art. 382 I UntG). Es müssen also alle Gesellschafter diesen weiteren Verpflichtungen zustimmen (Art. 381 II UntG). Die Kapitalerhöhung darf grundsätzlich nicht vor der vollständigen Einzahlung der Stammeinlage (Gründungskapital) erfolgen. Ausgenommen sind bei der GmbH die Fälle⁶ einer Unternehmensfusion sowie die Kapitalerhöhung durch eine Sacheinlage.

Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft sowie diejenigen über die Kapitalerhöhung bei der Aktiengesellschaft entsprechend⁷. Die Bestimmungen zur d. o. o. sehen lediglich vor, daß die Gesellschafter die neuen Einlagen innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung des Gründungsvertrags im Verhältnis ihrer Anteile zu erbringen haben (Art. 382 II UntG). Die Entscheidung, das Kapital zu erhöhen, und die Höhe der Kapitalerhöhung sind im Handelsregister einzutragen. Die Kapitalerhöhung wird mit der Eintragung wirksam.

Die Aufnahme neuer Gesellschafter im Rahmen einer Kapitalerhöhung ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Der allgemeine Verweis auf das Aktienrecht ist insoweit nicht hilfreich⁸, da aktienrechtliche Vorschriften bei der Ausgabe neuer Aktien ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschafter und subsidiär ein Recht Dritter zur Zeichnung der neuen

Aktien vorsehen⁹. Art. 9 I UntG in den allgemeinen Regelungen bestimmt lediglich, dass die Gründer und die Personen die nachträglich der Gesellschaft beitreten, Mitglieder der Gesellschaft werden. Mangels ausdrücklicher Regelung erfolgt die Aufnahme neuer Gesellschafter entweder durch Übertragung eines bereits vorhandenen Geschäftsanteils oder entsprechend den Vorschriften über die Gründung der Gesellschaft. Es ist also insbesondere die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und die Änderung der Satzung und des Gründungsvertrages notwendig.

1.3 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses kann die Versammlung eine Erhöhung des Stammkapitals durch Umwandlung von Rücklagen oder nicht verteilten Gewinnen in Stammkapital beschließen (Art. 281 i. V. m. Art. 292 ff.). Hierbei bestehen folgende Einschränkungen:

Es dürfen nur Rücklagen, die 10% des Stammkapitals oder die satzungsmäßigen Rücklagen übersteigen, umgewandelt werden.

Umwandlungen von Reserven und nicht verteiltem Gewinn dürfen nicht erfolgen, wenn die Gesellschaft Verluste schreibt.

2 Ergebnisermittlung und Ergebnisverwendung

2.1 Eröffnungsbilanz

Eine Eröffnungsbilanz zum Beginn der Geschäftstätigkeit im eigentlichen Sinne ist nicht erforderlich. Bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft sind jedoch sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft im Gründungsvertrag aufzuführen. Aufgrund des Verbots, Rechtsgeschäfte für die d.o.o. in Gründung abzuschließen¹⁰, kann die Eröffnungsbilanz theoretisch nur aus den Gesellschaftereinlagen (Aktivseite) und dem Eigenkapital (Passivseite) bestehen.

Im Falle von Sacheinlagen ist ein Gründungsbericht zu verfassen (Art. 339 i. V. m. 200 II UntG). Dieser muss Angaben über die Bewertung der Sacheinlagen enthalten und von einem autorisierten Buchprüfer verfasst sein. Andere gesellschaftsrechtliche Pflichten zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz oder etwas Vergleichbares sind nicht ersichtlich. Für ausländische Investoren ist nach dem Gesetz über

³ Art. 357 III UntG

⁴ Art. 346, 348 UntG

⁵ Hier ist insbesondere zu beachten, daß für ausländische Investoren die Kapitalerhöhung im Wege einer Sacheinlage unter dem Gesichtspunkt der Freistellung von Einfuhrzöllen empfehlenswert ist. Vgl. Art. 13 f. GAA (Gesetz über ausländische Anlagen)

⁶ Art. 382 III i. V. m. 281 III UntG

⁷ Insbesondere sind auch die Anforderungen des GAA, hier Art. 25, zu berücksichtigen. Danach sind alle Änderungen der Gesellschaftsgrundlagen beim Bundesministerium für Außenhandel anzuzeigen.

⁸ Art. 382 III UntG.

⁹ Art. 281 IV, 284 I UntG

¹⁰ Die Figur der „GmbH in Gründung“ ist dem jugoslawischen Gesellschaftsrecht fremd. Jedoch bestimmt Art. 6 UntG, dass Rechte und Pflichten der Gründer auf die Gesellschaft übertragen werden können, ohne dass hierfür die Zustimmung des Gläubigers erforderlich ist. Die Gründer werden aber nur bei einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung mit dem Vertragspartner von der persönlichen Haftung befreit. Demnach kann die Gesellschaft anstelle der Gläubiger die Leistung erbringen.

ausländische Anlagen die Vorlage einer Sachverständigenbewertung der Sachanlagegüter formelle Registrierungsvoraussetzung (Art. 22 VI GAA).

2.2 Jahresabschluss

Nach den Rechnungslegungsvorschriften (AmtsBl. der BRJ Nr. 18/93) ist die d.o.o. verpflichtet, folgende Dokumente aufzustellen und aufzubewahren: Bilanz¹¹, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die Aufbewahrungspflicht betrifft dabei nicht nur die d.o.o., sondern auch einen „beherrschenden“ Gesellschafter¹².

Die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang sind sowohl für den Zeitraum Januar bis Juni als auch für das gesamte Kalenderjahr aufzustellen und müssen den zuständigen Behörden Ende Juli für das laufende bzw. bis zum 28. Februar für das Vorjahr vorgelegt werden. Die Halbjahres- und Jahresabschlüsse müssen von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden, sofern in der Satzung diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen wurde.

Ab einer bestimmten Betriebsgröße muss die d.o.o. zusätzlich einen Jahresbericht vorlegen. Eine solche Betriebsgröße ist erreicht, wenn durchschnittlich mehr als 250 Arbeitnehmer vorhanden sind, der Bruttojahresumsatz 40 000 mal oder das Gesellschaftsvermögen 30 000 mal höher ist als das Durchschnittsbruttogehalt in der BRJ.

2.3 Gewinnverwendung

2.3.1 Gewinnverteilung

Über die Gewinnverteilung¹³ entscheidet grundsätzlich die Versammlung. Sie kann bestimmen, dass keine Gewinne ausgezahlt werden und diese anstelle dessen anderweitig verwandt werden.

Die Kapitalerhaltungsvorschriften¹⁴ bilden die Grenze der Gewinnverteilung dahin, dass Dividenden und Gewinnanteile nicht zu Lasten des Stammkapitals ausgezahlt werden dürfen. Eine Ausnahme besteht nur bei der Kapitalherabsetzung.

Die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern erfolgt gem. Art. 354 II UntG im Verhältnis ihrer Anteile, sofern der Gründungsvertrag nichts anderes bestimmt. Es ist möglich, Sondervorteile für einzelne Gesellschafter zu vereinbaren. Erforderlich ist aber, dass zugunsten des begünstigten Gesellschafters die anderen auf entsprechende Leistungen verzichten. Grundsätzlich ist auch eine Vorwegnahme des

jährlichen Gewinnverwendungsbeschlusses in der Satzung möglich¹⁵. Auch die Ausschüttung eines Vorschusses kann durch die Satzung bestimmt werden, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrates vorgesehen wird (Art. 229 II UntG). Allerdings dürfen diese Vorschüsse nicht mehr als 50 % des Vorjahresgewinns übersteigen.

2.3.2 Rücklagen

Die Bildung einer Rücklage ist zwingend vorgeschrieben (Art. 51 UntG). Es sind für jedes Geschäftsjahr mindestens 5 % des Bilanzjahresgewinns einzuzahlen, bis die Rücklage einen bestimmten, in der Satzung festzulegenden Bruchteil des Stammkapitals erreicht hat. Zwingend vorgeschrieben ist ein Mindestbruchteil in Höhe von 10 % des Stammkapitals.

Fakultativ lassen sich darüber hinaus beliebige Rücklagen bilden (Art. 52 UntG), die aber in die Satzung aufzunehmen sind¹⁶.

2.4 Verlustdeckung

Nach Art. 61 UntG bestimmt die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung. über die Art und die Vorgehensweise der Verlustdeckung muss die Satzung Vorgaben machen (Art. 335 Nr. 4 UntG). Hierbei kann man sich auf die allgemeine Klausel beschränken, wonach die Gesellschafterversammlung darüber entscheiden wird, ob die Verluste aus den Rücklagen, durch Nachschüsse oder Kapitalherabsetzung gedeckt bzw. auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Insbesondere aus Art. 348 UntG¹⁷ lässt sich aber schließen, dass bis auf die Fälle, in denen die Stammkapitaldeckung gefährdet ist, die Versammlung selbständig und frei entscheiden kann.

3 Kapitalerhaltung

3.1 Nachschüsse

Nachschüsse erhöhen weder das Stammkapital noch den Nennwert der Anteile der Gesellschafter. Sie werden mangels abweichender Vereinbarung von den Gesellschaftern im Verhältnis der Anteile erbracht.

¹¹Die Handelsbilanz muss nicht mit der Steuerbilanz übereinstimmen. Jedoch ist die Steuerbilanz anhand der Handelsbilanz zu erstellen und den gesetzlichen Buchführungsvorschriften anzupassen. Die Darstellung erfolgt deshalb im Rahmen des Steuerrechts.

¹²Der die Mehrheit der Stimmen in der Gesellschafterversammlung hat bzw. den Generaldirektor bestimmen kann.

¹³Vorab festzustellen ist, dass die Entscheidungen über die Gewinnausschüttungen keiner staatlichen Aufsicht unterliegen. Auch die Vorgaben der Gesellschaftsverträge werden im Eintragungsverfahren nicht überprüft.

¹⁴S. nachfolgend.

¹⁵Zumal wenn ein Gesellschafter eine Mehrheitsbeteiligung hält, die ihm eine satzungsändernde $\frac{3}{4}$ Mehrheit sichert. In einem solchen Fall können aber konzernrechtliche Schwierigkeiten auftreten.

¹⁶Art. 335 Nr. 7. Allerdings werden diese steuerlich nicht anerkannt.

¹⁷Art. 348 UntG bestimmt, dass Nachschüsse nicht zurückerstattet werden dürfen, sofern das Haftkapital der Gesellschaft nicht gedeckt ist.

3.1.1 Nachschusspflicht

Die Versammlung kann, wenn der Gründungsvertrag dies vorsieht, beschließen, ob und in welcher Höhe die Gesellschafter Nachschüsse zu leisten haben (Art. 346). Eine Aufrechnung des Gesellschafters mit eigenen Forderungen gegenüber der Gesellschaft ist nicht möglich. Im Unterschied zum deutschen Recht kann sich der Gesellschafter nicht schon kraft Gesetzes durch das Zur-Verfügung-Stellen seines Anteils von der Nachschusspflicht befreien. Allerdings lässt sich dies im Gründungsvertrag ebenso vereinbaren wie die Pflicht nur eines einzelnen Gesellschafters zur Leistung eines Nachschusses¹⁸. Nachschüsse können anders als Kapitalerhöhungen schon vor der vollständigen Einzahlung der Einlagen erfolgen. Im Falle des Verzugs mit der Zahlung des Nachschusses ist der säumige Gesellschafter der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet, sofern der Gründungsvertrag nichts anderes vorsieht¹⁹.

3.1.2 Rückerstattung

Nachschüsse dürfen zurückerstattet werden²⁰

- nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach Verkündung der Rückzahlungsentscheidung,
- wenn im Falle von Verlusten der Gesellschaft nicht zur Deckung des Stammkapitals dienen, i.e. sonst das gezeichnete Kapital unterschritten würde,
- wenn sie nach Maßgabe des Gründungsvertrags eingefordert worden sind nur dann, wenn bereits alle Einlagen erbracht worden sind.

Rückerstattete Nachschüsse werden als nie geleistet behandelt. Im Unterschied zur Erhöhung des Stammkapitals greifen die strengen Vorschriften über die Rückerstattung von Einlagen hier aber nicht.

3.2 Kapitalherabsetzung

Verfahren und Voraussetzungen entsprechen weitgehend den deutschen §§ 58 ff. GmbHG²¹. Eine vereinfachte Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Sanierung der Gesellschaft ist zulässig (Art. 311).

Zur Kapitalherabsetzung bedarf es eines Beschlusses der Versammlung (Art. 383 i. V. m. Art. 304 ff. UntG). Das UntG hat folgendes System zur Sicherung der Gläubigerinteressen eingeführt. Der Beschluss wird registriert und

innerhalb von 30 Tagen zweimal veröffentlicht, wobei die Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche geltend zu machen. Die Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb von 30 Tagen nach der zweiten Veröffentlichung geltend gemacht haben, haben einen Anspruch, für ihre fälligen Forderungen Befriedigung bzw. für die noch nicht fälligen Forderungen Sicherheiten zu verlangen.

Zahlungen an die Gesellschafter oder ihre Freistellung von weiteren Zahlungen an die Gesellschaft aufgrund einer Kapitalherabsetzung dürfen nicht vor Ablauf der 30-Tage Frist erfolgen oder bevor die Gläubiger befriedigt worden sind bzw. ihnen Sicherheit geleistet worden ist.

3.3 Gesellschafterdarlehen und eigenkapitalersetzende Gesellschafterleistungen

Es existiert eine den deutschen §§ 32a, 32b GmbHG ähnliche Vorschrift²². Bei der Umwidmung von Gesellschafterdarlehen in haftendes Eigenkapital wird aber nicht auf eine Kapitalersatzfunktion abgestellt. Ausreichend ist vielmehr, da § ein Gesellschafterkredit zu Bedingungen gewährt wird, die für die Gesellschaft nachteilig von üblichen Bedingungen abweichen. Dann kann der Gesellschafter die Rückzahlung des Darlehens im Falle eines Konkurses nicht vor Durchführung des Konkursverfahrens oder Vergleichs verlangen²³. Hat ein Dritter den Kredit gewährt und ein Gesellschafter hierfür Sicherheiten bestellt, gilt eine dem § 32 a II GmbHG entsprechende Rechtsfolge, d.h. der Dritte muss zunächst den Sicherungsgeber in Anspruch nehmen und kann seine Forderung nur so weit zur Konkursmasse der Gesellschaft anmelden, als er bei dem Gesellschafter ausgefallen ist²⁴. Die Regelung des § 32 b GmbHG wurde im Wortlaut übernommen²⁵.

4 Ausscheiden eines Gesellschafters

4.1 Ausschluss

Die Versammlung kann einen Gesellschafter ausschließen, wenn dieser seinen Verpflichtungen aus dem Gründungsvertrag nicht nachkommt, oder aus anderen triftigen Gründen (Art. 388 UntG).

Diese Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der gesamten Stimmen²⁶ getroffen, wobei der betroffene Gesellschafter bei der Abstimmung ausgeschlossen ist. Er kann dann innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme gegen den

¹⁸Das Gesetz beschränkt diese Freiheit nur soweit, als Nachschusspflichten ihrem Umfang nach in einem angemessenen Verhältnis zum Kapitalanteil des jeweiligen Gesellschafters stehen müssen.

¹⁹Art. 347 i.V.m. Art. 198 V.

²⁰Art. 348.

²¹Die Vorschriften über den Mindestbetrag der Stammeinlage bleiben in jedem Fall unberührt.

²²Art. 360 i. V. m. Art. 245.

²³Die Forderung ist dann in der Bilanz entsprechend als gesperrt zu kennzeichnen.

²⁴Gesetzlicher Rangrücktritt.

²⁵Der sichernde Bürge haftet also der Gesellschaft für den Fall, dass ein kapitalersetzendes Darlehen innerhalb des Jahres vor dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zurückgeführt wurde.

²⁶Also mindestens 50 % des gesamten Kapitals

Beschluss gerichtlich vorgehen. Bei zweigliedrigen Gesellschaften, an denen nur zwei Gesellschafter beteiligt sind, kann ein Ausschluss nicht beschlossen werden (Art. 388 IV UntG). In diesem Fall besteht nur die Möglichkeit der Kündigung, was die Auflösung der Gesellschaft zur Folge hat.

4.2 Ausscheiden

Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft aus triftigen Gründen oder mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter ausscheiden²⁷.

Das Recht eines Gesellschafters, aus der Gesellschaft auszuscheiden, darf im Gründungsvertrag und in der Satzung nicht beschränkt werden (Art. 389 III UntG).

4.3 Kündigung

Eine Beteiligung an einer d.o.o. kann gekündigt werden, wenn dies im Gründungsvertrag vorgesehen ist (Art. 362 UntG). Für diesen Fall muss der Gründungsvertrag Kündigungsgründe und Verfahrensregeln enthalten. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann eine Beteiligung einvernehmlich aufgelöst werden, wenn der Gründungsvertrag dies vorsieht.

4.4 Rechtsfolgen

Mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft verliert der Gesellschafter alle Rechte und Pflichten aus dem betreffenden Anteil. Er ist aber anteilig abzufinden. Im Falle eines Ausscheidens, dass er mangels Zustimmung gerichtlich erzwingen muss, hat er auch Schadensersatzansprüche²⁸.

5 Auflösung der Gesellschaft

5.1 Auflösungsgründe

Das Gesetz sieht folgende Auflösungsgründe vor:

1. im Gründungsvertrag vorgesehene Gründe, z.B. Tod eines Gesellschafters oder Ende der Mitgliedschaft (Art. 386),
2. Untersagung der Geschäftsführung, weil gegen Bestimmungen und Auflagen verstoßen wurde,
3. Wegfall der natürlichen oder sonstiger Voraussetzungen,
4. Zeitablauf,

²⁷Art. 387 I. Stimmen die übrigen Gesellschafter nicht zu, kann der ausscheidende Gesellschafter gegen die Gesellschaft (auf Erteilung der Zustimmung) klagen, Art. 387 II.

²⁸Das Gesetz lässt unklar, wer Schuldner des Schadensersatz ist. Ferner ist nicht geregelt, welche Folgen die Kündigung für den Geschäftsanteil und das Eigenkapital der Gesellschaft hat. Sofern mit der Einziehung keine Kapitalherabsetzung verbunden ist, wird wohl der ausscheidende Gesellschafter aus freien Mitteln der Gesellschaft abzufinden sein und die verbleibenden Geschäftsanteile erhöhen sich anteilig um den Wert des Geschäftsanteils des ausgeschiedenen Gesellschafters. Wenn die freien Mitteln nicht ausreichen, ist wohl entweder eine Kapitalherabsetzung oder eine Nachschusspflicht der anderen Gesellschafter notwendig, um eine Unterkapitalisierung zu vermeiden. Die Vorschriften über das Mindestkapital und den Gläubigerschutz sind insoweit zu beachten.

²⁹Art. 314 V und VI UntG

5. Beschluss der Versammlung,

6. gerichtliche Nichtigerklärung der Gerichtsregistereintragung,

7. gesetzwidrige Organisation der Gesellschaft,

8. keine Beteiligung am Geschäftsverkehr seit mehr als zwei Jahren,

9. Absinken des Stammkapitals unter die gesetzliche Mindesthöhe,

10. Konkurs,

11. Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder Aufspaltung.

5.2 Rechtsfolgen

In den Fällen 1–6 erfolgt die Liquidation, in den Fällen 7–11 wird das Konkursverfahren eingeleitet. Nach Abschluss der Liquidation der Gesellschaft wird sie im Handelsregister gelöscht.

5.3 Liquidationsverfahren

Das Liquidationsverfahren ist in den Art. 391 i. V. m. Art. 314 ff. für die Aktiengesellschaft und die GmbH einheitlich geregelt.

5.3.1 Liquidatoren

Die Einsetzung der Liquidatoren erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Wenn keine Entscheidung getroffen wird, setzt das zuständige Gericht auf Antrag die Liquidatoren ein²⁹. Antragsberechtigt sind Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 10 % und Gläubiger, deren Forderungen mindestens die Höhe von 10 % des Stammkapitals erreichen. Die Liquidatoren können in einem der Bestellung entsprechenden Verfahren jederzeit abberufen werden.

Ein Liquidator hat dieselben Befugnisse wie ein Konkursverwalter. Können Gläubigerforderungen nicht abgewendet werden, sind die erforderlichen Gelder bei Gericht zu hinterlegen bzw. Sachen einer öffentlichen Verwahrstelle zu übergeben (Art. 326 UntG), und zwar für eine Zeit von sechs Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit fallen die hinterlegten Gelder und Veräußerungserlöse den zuständigen staatlichen Stellen zu, sofern nicht der Liquidationsbeschluss etwas anderes vorsieht.

5.3.2 Liquidationsbilanzen

Es sind eine Eröffnungs³⁰- und eine Schlussbilanz aufzustellen (Art. 321 UntG), sowie für den Schluss jedes Jahres ein Jahresabschluss zu erstellen.

Ferner ist eine Schlussrechnung zu erstellen. Soweit nicht der Liquidationsbeschluss über die Erlösverteilung entschieden hat, gilt der Vorschlag der Liquidatoren als angenommen, wenn nach zweimaliger Ladung die Versammlung nicht zusammenkommt oder ein Quorum nicht erreicht (Art. 322 III UntG).

5.3.3 Liquidationserlösverteilung

Nach der Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger und Sicherheitsleistung für bestrittene Forderungen wird das verbliebene Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile verteilt. Geleistete Nachschüsse werden vorrangig an die betreffenden Gesellschafter erstattet. Noch nicht geleistete Einlagen sind nach Maßgabe des Liquidationsbeschlusses oder der Satzung zu erbringen, wenn dies zur Befriedigung von Forderungen der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

Im Unterschied zu § 73 GmbHG wird die Auszahlung nicht durch ein Sperrjahr gehindert, sondern es ist nur eine Frist von 30 Tagen nach dem zweiten Aufruf an die Gläubiger zur Geltendmachung von Forderungen abzuwarten (Art. 323 II UntG).

5.3.4 Haftung der Liquidatoren

Die Liquidatoren haften den Gesellschaftsgläubigern für Schäden, die diesen durch ihr Verschulden entstanden sind. Verschuldensmaßstab ist hierbei Art. 72 II UntG, der die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Schädigungsabsicht begrenzt. Dabei bleiben solche Gläubigerforderungen außer Betracht, die verspätet geltend gemacht wurden.

³⁰insoweit abweichend von der Gesellschaftsgründung

³¹Art. 405.

³²Dies ist bei folgenden Konstellationen der Fall:

- Mehrheitliche oder maßgebliche Beteiligung (hierzu s. unten) oder
- Vertragliches Recht auf der Basis eines Unternehmensvertrags, die Mehrheit oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes des anderen Unternehmens zu benennen

und

- Mehrheit der Stimmen in der Gesellschaftsversammlung oder
- mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen.

³³„Cross-Share-Enterprise“. Jede Gesellschaft muss dazu mindestens 10 % des Kapitals der anderen Gesellschaft halten, Art. 408.

³⁴Eine genaue Definition ist in Art. 406 enthalten.

³⁵Hierunter sind solche Gesellschaften zu verstehen, die mehr als 50 % des Kapitals einer anderen Gesellschaft halten und ferner mindestens 25 % der Stimmen sowie das Recht haben, mindestens $\frac{1}{2}$ der Mitglieder der Geschäftsführungsorgane zu bestimmen, Art. 406 II. Im Unterschied zu bloß maßgeblichen Beteiligungen treffen hier den Gesellschafter zusätzliche Pflichten, Art. 413, s. u. 3.

³⁶Diese halten mindestens 25 % des Kapitals, haben 25 % der Stimmen sowie die Möglichkeit, mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Geschäftsführung zu bestimmen.

³⁷Art. 414. Hier wird eine Beteiligung am Kapital von mehr als 75 % vorausgesetzt.

³⁸s. dazu unten.

6 Grundzüge des Konzernrechts

6.1 Einführung

Das Konzernrecht ist für alle Arten von Gesellschaften gemeinsam geregelt. Grundsätzlich ist die Verbindung von Gesellschaften untereinander zulässig (Art. 3, 405 ff.).

6.2 Beteiligungsverhältnisse

Das jugoslawische Recht³¹ unterscheidet zwischen den Mutter/Tochter-Verbindungen³², solchen Gesellschaften, die jeweils an der anderen Gesellschaft Anteile haben³³, und reinen Holdinggesellschaften. Nach Art. 406 II gelten im Rahmen von Konzernverbindungen für die Muttergesellschaft³⁴ besondere Regelungen. Das Gesetz unterscheidet zwischen mehrheitlichen³⁵ und maßgeblichen³⁶ Beteiligungen sowie Gesellschaften unter direkter Kontrolle³⁷.

Zu beachten ist, dass für die Bestimmung der Beteiligung auch mittelbare Beteiligungen über Tochtergesellschaften oder Schachtelbeteiligungen berücksichtigt werden, Art. 406 V. Maßgeblich ist das Verhältnis des Nominalwertes der Beteiligung zum Gesamtkapital der untergeordneten Gesellschaft, Art. 406 IV. Bei der Bestimmung des Kapitals der Tochtergesellschaft werden deren gesellschaftseigenen Anteile und solche Anteile vom Nominalwert des Kapitals abgezogen, die ein Dritter für Rechnung der Tochtergesellschaft hält, Art. 406 V.

Eine Tochtergesellschaft kann Anteile der Muttergesellschaft erwerben und die entsprechenden Stimmrechte ausüben. Dabei sind die Regelungen über „cross-share“-Beteiligungen anzuwenden³⁸.

6.3 Verfahren beim Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen

Für bereits gegründete Aktiengesellschaften bestehen besondere Anforderungen für den Erwerb von Anteilen, wenn im Ergebnis eine Beteiligung von mindestens 25 % erreicht wird. In diesem Fall ist ein öffentliches Kaufangebot an die

Aktionäre und eine Benachrichtigung der betreffenden Gesellschaft über die Erwerbsabsicht erforderlich, Art. 411 I. Beides ist in den Börsenblättern zu veröffentlichen³⁹. Der erworbene Anteil ist in das Handelsregister einzutragen und in den Börsenblättern zu veröffentlichen.

Das Kaufangebot muss innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Erwerbsabsicht abgegeben werden. Dabei soll das Angebot folgende Angaben enthalten:

- Art der Anteile
- Anzahl der Anteile
- Kaufpreisangebot
- Dauer des Optionsrechts⁴⁰.

Wird das Angebot des Erwerbers akzeptiert, muss der Erwerb durch die zuständigen Bundesbehörden genehmigt werden. Weiterhin muss der Erwerb maßgeblicher oder mehrheitlicher Beteiligungen in das Handelsregister eingetragen und im Börsenblatt veröffentlicht werden.

6.4 Pflichten von Mehrheitsgesellschaftern

Nach dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung⁴¹ des Kapitals ist der Erwerber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten verpflichtet, auf Verlangen jedes beliebigen Aktionärs der Mutter- oder der Tochtergesellschaft nach seiner Wahl:

- seine Aktien zu dem Preis zu erwerben, zu dem der Erwerber die Mehrheitsbeteiligung erworben hat⁴², oder
- seine Aktien der Tochter- gegen Aktien der Muttergesellschaft einzutauschen⁴³, oder
- an den Aktionär die ihm zustehende Dividende zu zahlen⁴⁴.

Keinesfalls darf der Erwerb einer Beteiligung in der Weise erfolgen, dass hierdurch das Prinzip der Gleichheit der Gesellschafter innerhalb einer Aktienart verletzt wird.

³⁹Das Angebot soll innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung abgegeben werden.

⁴⁰welches nicht kürzer als 21 Tage sein darf.

⁴¹also einer Beteiligung von über 50 %, bemessen an Stimmrechten. Soweit die Vorschrift des Art. 413 auf Art. 411 Bezug nimmt, ist davon auszugehen, dass Art. 413 ebenfalls nur für die Aktiengesellschaft gilt.

⁴²Hierbei besteht die Gefahr, dass der Erwerber durch den erzwungenen Erwerb weiterer Anteile eine Beteiligung von über 75 % erreichen kann, die eine verschärfte Form der Konzernhaftung auslöst, s.u.

⁴³Vgl. auch die Anmerkungen zu Art. 415

⁴⁴Dabei ist nicht geregelt, ob hierzu ein Gewinnverwendungsbeschluss erforderlich ist und ob dies auch gilt, wenn weder Tochter- noch Muttergesellschaft Gewinne erwirtschaftet haben. Ist dies nicht der Fall, steht die Vorschrift im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass Dividenden nicht zu Lasten des Grundkapitals gezahlt werden dürfen.

⁴⁵Diese Vorschriften gelten für Aktiengesellschaft und GmbH gleichermaßen.

⁴⁶Art. 408 II und Art. 409 II.

⁴⁷Art. 408 III. Eine Regelung hins. eines Wertausgleiches trifft das Gesetz nicht. Es bemisst die Beteiligung allein am Haftkapital der Gesellschaft, ohne den Bilanzwert eines Anteils zu berücksichtigen. Die Gesellschaften erwerben dadurch eigene Aktien.

⁴⁸Art. 409 III

⁴⁹Art. 409 V

⁵⁰Art. 417 I Nr. 1 - 3

6.4.1 gegenseitige Beteiligungen

Grundsätzlich ist eine Gesellschaft, die Anteile einer anderen Gesellschaft⁴⁵ erwirbt, verpflichtet, dieser den Erwerb jedes Anteils mitzuteilen, durch den sie eine Beteiligung von über 10 % erlangt⁴⁶.

Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Zum einen der Fall solcher Gesellschaften, die aneinander nach Maßgabe des jeweiligen Kapitals etwa im gleichen Verhältnis beteiligt sind. Hier sieht das Gesetz vor, dass binnen Jahresfrist nach der Mitteilung des Erwerbs beide Gesellschaften die gegenseitigen Beteiligungen auf 10 % reduzieren müssen. Dazu werden die über 10 % hinausgehenden Anteile auf die andere Gesellschaft zurück übertragen⁴⁷. Stimmrechte, die mit zurück zu übertragenden Anteilen korrelieren, dürfen nicht ausgeübt werden, Art. 408 IV.

Im anderen Fall ist die Beteiligung der ersten Gesellschaft an der zweiten größer als die der zweiten an der ersten. Das Gesetz untersagt dann dem geringer beteiligten Unternehmen, nachdem ihm der Erwerb durch die andere Gesellschaft mitgeteilt worden ist, weitere Anteile der an ihr beteiligten „stärkeren“ Gesellschaft zu erwerben, die eine Beteiligung von 10 % übersteigen würden⁴⁸.

Hält die benachrichtigte Gesellschaft bereits mehr als 10 % an der erwerbenden „stärkeren“ Gesellschaft, müssen beide Gesellschaften durch Vereinbarung die gegenseitigen Beteiligungen auf höchstens 10 % reduzieren. Sollte keine Vereinbarung zu erzielen sein, muss die geringer beteiligte Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung ihre Anteile auf höchstens 10 % der Anteile reduzieren und die übrigen Anteile an die andere Gesellschaft zurück übertragen⁴⁹. Auch hier dürfen die korrespondierenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

6.4.2 Zwingender Erwerb oder Austausch von Anteilen

Sobald eine Gesellschaft unter Beachtung der Vorschriften der Art. 411, 413 durch einen Erwerb nunmehr mindestens 90 % der Anteile an der Tochtergesellschaft hält, kann sie binnen 60 Tagen nach dem Erwerb verlangen⁵⁰,

- dass die Anteile der verbliebenen Minderheitsgesellschafter zu dem Preis an ihn veräußert werden, zu dem er die Anteile erworben hat, durch er die 90 % Beteiligung erreicht hat, oder
- dass die Anteile an der Tochtergesellschaft durch Anteile an der Muttergesellschaft ausgetauscht werden, oder
- dass eine Dividende an die Minderheitsgesellschafter gezahlt wird⁵¹.

Der Erwerb oder der Austausch von Anteilen ist in das Handelsregister einzutragen und im Börsenblatt zu veröffentlichen.

6.5 Konzernhaftung

6.5.1 Muttergesellschaft

Wenn die Muttergesellschaft die Tochter zwingt, rechtliche Verpflichtungen einzugehen oder zu einer Handlung oder einem Unterlassen veranlasst, die der Tochter schaden, ist die Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft zur Freistellung bzw. zum Schadensersatz verpflichtet (Art. 412 I). Der Schadensersatzanspruch kann von Minderheitsgesellschaftern wie auch von Gläubigern der Tochtergesellschaft geltend gemacht werden. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht zwischen der Einflussnahme aufgrund eines Beherrschungsvertrag oder aufgrund der bloßen Leitungsmacht durch Stimmenmehrheit⁵². Insofern ist nicht klar, ob auf ähnliche Grundsätze wie die des faktischen GmbH-Konzerns zurückgegriffen werden muss.

6.5.2 Mehrheit von über 75 %

Ein Mehrheitsgesellschafter, der mindestens 75 % der Anteile der Tochter hält, haftet für deren Verbindlichkeiten (Art. 414). Nicht klar ist, ob hier eine echte verschuldensunabhängige Konzernhaftung vorliegt, die ohne Feststellung einer pflichtwidrigen Schädigung durch die Muttergesellschaft eintritt⁵³.

⁵¹welcher Sinn hierin liegen soll, ist nicht nachvollziehbar, zumal nicht geregelt ist, welche günstigen Konsequenzen dies für die Muttergesellschaft haben soll. Die einzelnen Möglichkeiten stehen nach dem Gesetzeswortlaut in einem Oder-Verhältnis zueinander.

⁵²Das Gesetz spricht nur davon, ob das Tochterunternehmen in eine Lage gebracht wurde, die sie geschädigt hat.

⁵³Auf die etwa das Schädigungsprivileg des Aktien-Vertragskonzerns verzichtet, § 311 I AktG. Ein in Klammern gesetzte Zusatz im Gesetz, wonach die Tochter unter unmittelbarer Kontrolle der Muttergesellschaft stehen muss, lässt darauf schließen, dass zusätzlich zur bloßen Beteiligung eine besondere unmittelbare Einflussnahme auf die Tochter Voraussetzung für die Haftung ist.

⁵⁴Der Anspruch auf die Zahlung einer Dividende entsteht unabhängig von einem förmlichen Gewinnverwendungsbeschluss der beherrschten Gesellschaft, was konsequent ist, da Schuldner der Ersatz-Dividende die Muttergesellschaft ist. Ob diese Zahlung die Tochtergesellschaft gegenüber den anspruchstellenden Gesellschaftern hinsichtlich der ordentlichen Dividende aufgrund des Gewinnverwendungsbeschlusses freistellt, ist ebensowenig geregelt wie die Frage, wie die nicht mehr auszuschüttenden Dividenden verwendet werden können, ob sie etwa der Muttergesellschaft zustehen.

⁵⁵Art. 415. Diese Bestimmung ist ebenso wie Art. 413 ungeschlüssig und nicht verständlich. Sie ist wohl dahingehend zu verstehen, dass die herrschende Gesellschaft die Anteile der Minderheitsaktionäre erwirbt, und (jedenfalls bei Aktiengesellschaften) diese Aktionäre zum Ausgleich entsprechende Aktien der herrschenden Gesellschaft erhalten. Dabei ist nicht klar, woher diese Anteile stammen sollen, ob also eine Kapitalerhöhung mit dem Ziel erforderlich ist, neue Anteile auszugeben. Ebenso ist unklar, was in diesem Fall mit den ersetzten Anteilen an der Tochtergesellschaft geschieht.

⁵⁶Art. 418. Es fragt sich, wer der andere Gesamtschuldner sein kann, da die Voraussetzung einer 90 % Beteiligung nur durch einen Gesellschafter erfüllt werden kann.

⁵⁷Art. 410. Ein eigener Regelungsgehalt ist bis auf die Anerkennung der Holding als legitimen Gesellschaftszweck und die Beschränkung der Rechtsformwahl nicht gegeben.

Die Minderheitsgesellschafter der beherrschten Gesellschaft können gem. Art. 415 von der herrschenden Gesellschaft jederzeit verlangen, daß

- diese die ihnen zustehende Dividende auszahlt⁵⁴,
- diese ihre Anteile zum Börsenpreis oder zu einem von einem Experten festgestellten Preis erwirbt, oder
- ihre Anteile in Anteile an der Muttergesellschaft eingetauscht werden⁵⁵.

6.5.3 Beteiligung über 90 %

Hier greift eine echte Konzernhaftung ein, die keinerlei weitere Voraussetzungen aufstellt. Die Muttergesellschaft bzw. der Mehrheitsgesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch⁵⁶.

6.5.4 Holdinggesellschaft

Unter einer Holding versteht das UntG⁵⁷ ein Unternehmen, das Anteile an untergeordneten Gesellschaften hält und dessen operatives Geschäft sich darauf beschränkt, Kontrolle auszuüben, Anteile am Kapital anderer Gesellschaften auf der Basis von Aktien, Gesellschaftsanteilen oder Wandelschuldverschreibungen zu erwerben oder Wertpapiere zu verwalten.

Dieser Unternehmenszweck kann in folgenden Gesellschaftsformen verfolgt werden:

- Allgemeine Partnerschaften zwischen natürlichen Personen,
- Partnerschaft mit beschränkter Haftung,
- Aktiengesellschaft,
- GmbH,
- Unternehmen mit Gemeinschaftseigentum und
- Staatsunternehmen.

Auf die Holdinggesellschaften finden konsequenterweise die Regelungen über die verbundenen Unternehmen entsprechende Anwendung.

6.6 Unternehmensverbindungen

Grundsätzlich ist das jugoslawische UntG liberal und anerkennt alle denkbaren Formen von Zusammenarbeit zwischen Unternehmen. Auf der Grundlage eines Vertrages können Unternehmen Konsortien, Franchise-Systeme, Pools etc. bilden. Mangels besonderer gesetzlicher Vorgaben besteht in diesem Bereich weitestgehende Vertragsfreiheit.

Gesetzlich besonders ausgestaltet ist im UntG nur die sog. „Business Association“⁵⁸. Sie kann von mindestens zwei Unternehmen (oder Unternehmern) gegründet werden, um die eigenen Geschäftsziele zu fördern und ihre Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Dennoch stellt sie mehr als eine bloße Zusammenarbeit dar, vielmehr ist sie eine dem deutschen Recht unbekannt Rechtsform, die einerseits als rechtliche Einheit⁵⁹ als solche mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist, aber keine Gesellschaft im eigentlichen Sinne darstellt. Sie darf nicht zum alleinigen Zwecke der Gewinnerwirtschaftung gegründet werden⁶⁰ und die Rechte

der Mitglieder dürfen nicht durch Wertpapiere repräsentiert werden.

Erforderlich ist jedenfalls eine Art Gesellschaftsvertrag, der folgende Punkte behandeln muss : Name, Gründungsdatum, Gesellschaftszweck und Geschäftstätigkeit, Sitz, Kontrolle und Aufsicht, Vertretung, Haftung, Gesellschafterbestand, Geschäftsführung, Einlagen, Auflösung und weitere Fragen, die für die Erreichung des Assoziationszwecks von Belang sind.

Die Business Association kann sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Mitglieder, stets aber für Rechnung ihrer Mitglieder am Verkehr teilnehmen. Allerdings bestimmt Abs. 8 wiederum, daß die Association selbst mit ihrem Vermögen für ihre Schulden haftet. Die Mitglieder können durch Gesellschaftsvertrag ihre Haftung auch gegenüber Dritten bestimmen. Gleichzeitig sind auch vertragliche Absprachen mit Gläubigern der Association zulässig. Es besteht also keine akzessorische Haftung⁶¹.

⁵⁸ Art. 437.

⁵⁹ Art. 437 IV. Die Verbindung muss auch im Handelsregister eingetragen werden und tritt als solche im Rechtsverkehr auf.

⁶⁰ Art. 437 II.

⁶¹ Insgesamt ist die Regelung widersprüchlich, wenn die Association einerseits nicht auf eigene Rechnung handeln kann (Abs. 7), andererseits aber eine Haftung der Association selbst vorgesehen ist (Abs. 8).